

BEZIRK ANDELFINGEN

Eidg. und Kant. Abstimmungen
vom 7. März 2010

A. Eidgenössische Abstimmungen

1. Bundesbeschluss vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen (BBI 2009, 6649)
2. Volksinitiative vom 26. Juli 2007 „Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)“ (Bundesbeschluss vom 25. September 2009, BBI 2009, 6651) und
3. Änderung vom 19. Dezember 2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Mindestumwandlungssatz) (BBI 2009, 19)

B. Kantonale Abstimmungen

Am 7. März 2010 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

Die vorgenannte Abstimmung wurde auf;

Sonntag, 7. März 2010

angesetzt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Benützung der in den Gemeinden am Abstimmungstage und an den Vortagen (Freitag bzw. Samstag) vor dem Abstimmungstage aufgestellten Urnen (separate Angaben über den Ort und Zeit der Urnenstandorte können dem Stimmrechtsausweis entnommen werden).

Die Stimmzettel sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bestehen folgende Erleichterungen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können schon ab Zustellung des Wahlmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen ihre Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgeben (§ 19 WAG). Dabei muss auch der eigene Stimmrechtsausweis vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Gemeinde massgebende Regelung, welche in den meisten Fällen einem entsprechenden Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis zu entnehmen ist.

2. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Der Stimmrechtsausweis muss auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne (im Abstimmungslokal oder vorzeitig bei der Gemeindeverwaltung) unterschrieben sein.

3. Stellvertretung

Durch eine im gleichen Hause wohnende andere stimmberechtigte Person. Wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder laut ärztlichem Zeugnis am Gang zur Urne verhindert ist, kann sich auch durch einen anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Das Zeugnis ist an der Urne vorzuweisen bzw. abzugeben. Bei längerer Dauer wird der Ausweis vom Stimmregisterführer gekennzeichnet. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen und die Stimmrechtsausweise der vertretenen Personen abgeben. Niemand darf mehr als 2 Personen vertreten.

4. Briefliche Stimmabgabe

Nach Erhalt des Stimm- und Wahlmaterials kann brieflich abgestimmt werden. Dazu sind die ausgefüllten Stimmzettel in das vorgesehene Rücksendecouvert zu legen; ebenso der Stimmrechtsausweis. Dieser ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Das verschlossene und frankierte Couvert ist rechtzeitig der Post zu übergeben. Es muss vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

Die Regelung der entsprechenden Gemeinde ist zu beachten!

5. Auslandschweizer

Die Stimmabgabe für Auslandschweizer vollzieht sich für die eidgenössische Volksabstimmung nach der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976 und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976.

8450 Andelfingen, 5. Februar 2010

BEZIRKSSTELLE FUER AMTLICHE
PUBLIKATIONEN